



ORB ✓

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Altlastensanierungs- und
Altlastenaufbereitungsverband NRW
Werkstraße 15
45527 Hattingen

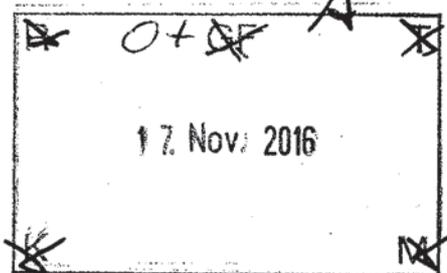
Det. zum TL

17.11.2016

Seite 1 von 8

Aktenzeichen IV-4-504.04
bei Antwort bitte angeben

Frau Heleine
Telefon: 0211 4566-269
Telefax: 0211 4566-946
Doris.Heleine@mkulnv.nrw.de



Zuwendungsbescheid
Projektförderung

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;

Epl.: 10, Kap.: 10 050, Tit.: 887 00

Identifizierung und Mobilisierung von Brachflächen für Flüchtlingsunter-
künfte und für dauerhaften Wohnraum

Nachtragshaushalt 2016

Ihr Antrag vom 05.10.2016

Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vom 17.10.2016

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projekt-
förderung – ANBest-P-

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren o. g. Antrag vom 05.10.2016 bewillige ich Ihnen auf
Grundlage des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)

für die Zeit vom 17.10.2016 bis 31.12.2016
(Bewilligungszeitraum)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



eine Zuwendung in Höhe von

4.600.000,00 EURO

Seite 2 von 8

(in Buchstaben: Vier Millionensechshunderttausend- Euro)

Der Zuwendungsantrag vom 05.10.2016 ist Gegenstand des Bewilligungsbescheides.

2. Zur Durchführung folgenden Projektes:

Identifizierung und Mobilisierung von Brachflächen für Flüchtlingsunterkünfte und für dauerhaften Wohnraum.

Ziel des Projektes ist Beratung von Kommunen in NRW zur Brachflächenmobilisierung sowie an Einzelstandorten die Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen i. S. § 4 BBodSchG und/oder sonstigen Maßnahmen zur Flächenaufbereitung von Brachflächen mit dem Ziel der Wiedernutzbarmachung zu Wohnzwecken für Flüchtlingsunterkünfte und dauerhafter Wohnraumversorgung als Beitrag zur nachhaltigen Flächennutzung und zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.

Dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde mit Schreiben vom 17.10.2016 zugestimmt.

3. Finanzierungsart/Finanzierungshöhe

Die Zuwendung wird in der Form der Vollfinanzierung in Höhe von 4.600.000,00 EURO (Höchstbetrag) als Zuweisung gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:



4.1

Seite 3 von 8

Beratung und fachliche Unterstützung der Kommunen bei der Identifizierung von Brachflächen für Einzelmaßnahmen des Flächenrecyclings im Sinne des Förderprojektes

| | | |
|--|-------|-----------|
| Personalkosten: | 2017: | 82.000 € |
| | 2018: | 84.000 € |
| | 2019: | 86.000 € |
| Sachkosten (Nachweis lt. Antrag) bis 31.12.2019 | | 45.000 € |
| Kosten für Personalsuche (Auf Nachweis) | | 8.000 € |
| Zwischensumme | | 305.000 € |

4.2

Maßnahmenträgerschaft zur Unterstützung der Kommunen bei der Mobilisierung von Brachflächen für Einzelmaßnahmen des Flächenrecyclings.

| | | |
|--|-------|----------------|
| Personalkosten: | 2017: | 164.000,00 € |
| | 2018: | 168.000,00 € |
| | 2019: | 172.000,00 € |
| Sachkosten (Nachweis lt. Antrag) bis 31.12.2019 | | 90.000,00 € |
| Kosten für Personalsuche (Auf Nachweis) | | 15.000,00 € |
| Reaktivierung von Brachflächen bis 31.12.2019 | | 3.686.000,00 € |
| Zwischensumme | | 4.295.000,00 € |
| Zuwendungsfähige Gesamtkosten: | | 4.600.000,00 € |

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf
das Haushaltsjahr 2016 **4.600.000,00 €**



6. Auszahlung

Seite 4 von 8

Die Anforderungen zum Abruf und zur Verwendung der Zuwendung nach Nummer 1.4 ANBest-P gelten ausdrücklich **nicht**.

II.

Nebenbestimmungen

1.

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend zur ANBest-P und zur VV zu § 44 LHO wird Folgendes bestimmt:

1.1

Die Nummer 1.4 ANBest-P - Anforderung und Verwendung der Zuwendung findet keine Anwendung. Der Zuwendungsbetrag wird in 2016 vollständig ausgezahlt und steht über den gesamten Bewilligungs- / Durchführungszeitraum zur Umsetzung des Projektes zur Verfügung.

1.2

Ausnahme von Nummer 4 ANBest-P - Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände.

1.3

Ausnahme von den Nummern 5.4, 5.5 ANBest-P - Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers.

1.4

Ausnahme von den Nummern 8.3.1, 8.3.2, 8.4, 8.5 ANBest-P - Erstattung der Zuwendung, Verzinsung



2.

Die Beendigung sowie wesentliche Änderungen in der Durchführung des Projektes sind der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

3.

Im Hinblick auf einen nach § 25 des BBodSchG festzusetzenden Wertausgleich besteht die Verpflichtung die Steigerung des Verkehrswertes durch die geförderte Maßnahme spätestens 4 Jahre nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln und von der Kommune zurückzufordern. Im Falle der Veräußerung eines Grundstücks hat der AAV einen erhobenen Betrag zur Abschöpfung der Wertsteigerung des Grundstückes an den Landeshaushalt zurückzuführen. Die Kosten des Sachverständigengutachtens trägt die Kommune.

4.

Die Zweckbindung für die Folgenutzung der in Maßnahmenträgerschaft des AAV aufbereiteten Einzelflächen als Wohnbaufläche wird auf 25 Jahre festgelegt.

5.

Der einfache Verwendungsnachweis ist zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis ist ein Abschlussbericht beizufügen. Der Abschlussbericht hat Aussagen zum Erfolg des Projektes zu beinhalten.

Zum 31.12. jeden Kalenderjahres (erstmalig zum 31.12.2017) innerhalb des Durchführungszeitraums ist mir ein Zwischenverwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) vorzulegen.

6.

Ergänzend zum Zwischenverwendungsnachweis ist im Rahmen der AAV-Jahresberichterstattung eine Dokumentation über den Stand der Projektbearbeitung vorzulegen. Aus dem Bericht soll Art und Umfang der konkreten Anfragen von den Kommunen in NRW,



die durch den AAV im Rahmen des Projekts bearbeitet wurden, hervorgehen, insbesondere

Seite 6 von 8

- Einzelmaßnahmenübergreifende Beratungstätigkeit des AAV und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Projektes, Bewertung systematisch erfasster Brachflächen auf der Grundlage des LANUV-Leitfadens innerhalb einer Gemeinde/ eines Stadtgebietes,
- Anzahl der Einzelmaßnahmen mit Beratungstätigkeit des AAV (Ort und Lage der Brachflächen, Inhalt und Ergebnis der Beratungstätigkeit des AAV),
- Anzahl der Einzelmaßnahmen mit Beratungstätigkeit des AAV (Ort und Lage der Brachflächen, Inhalt und Ergebnis der Beratungstätigkeit des AAV),
- Anzahl der von den Kommunen angemeldeten Einzelprojekte in Maßnahmenträgerschaft des AAV (Ort und Art der Brachfläche, Vornutzung, Schutzgefährdung, durch den AAV durchgeführte und durchzuführende Beratungs-/ Sanierungs-/ Aufbereitungsmaßnahmen).

7.

Das Projekt soll im Zeitraum vom 17.10.2016 bis 31.12.2019 (Durchführungszeitraum) durchgeführt werden.

III.

Hinweise

1.

Ich weise darauf hin, dass alle Angaben im Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes sind (gilt nicht für Gemeinden/GV).

2.

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruch-



nahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

Seite 7 von 8

3.

Ich weise ferner darauf hin, dass im Falle der Übernahme der Maßnahmeträgerschaft für eine Einzelmaßnahme durch den AAV keine weiteren Zuwendungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr v. 22.10.2008 (SMBl. NRW 2313), und den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie weitere Maßnahmen des Bodenschutzes (Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien – BAfrl), RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 13.1.2015 (SMBl. NRW 74), beantragt werden dürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Übernahme der Maßnahmeträgerschaft für eine Einzelmaßnahme durch den AAV bei festgestellten schweren Verstößen gegen die Vergabebestimmungen gemäß RdErl. (Kopferlass) des Finanzministerium vom 18.12.2003 – Rückforderungen von Zuwendungen wegen Nichtbeachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB/A) und der Verdingungsordnung für Leistungen ausgenommen Bauleistungen (VOL/A – die geleistete Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuziehen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu richten an das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach, 59818 Arnsberg).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-



Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Seite 8 von 8

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so kann dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandkräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

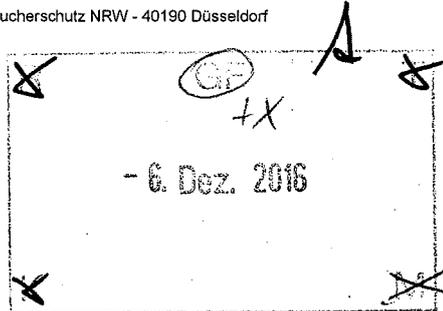
Im Auftrag


Gerhard Odenkirchen



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

AAV-Verband für Flächenrecycling
und Altlastensanierung
Werksstraße 15
45527 Hattingen



1. 12.2016
Seite 1 von 2

Aktenzeichen IV-1 / IV-4-504.04
bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0211 4566-538
Telefax: 0211 4566-946
anke.szuczies@mkulnv.nrw.de

Änderungsbescheid zum Zuwendungsbescheid vom 17.11.2016

1. Die Bezeichnung und Anschrift des Zuwendungsempfängers wird geändert in:

„AAV-Verband für Flächenrecycling
und Altlastensanierung
Werksstraße 15
45527 Hattingen“

2. Im Abschnitt II. **Nebenbestimmungen** wird wie die Nummer 3 wie folgt klarstellend neu gefasst:

„3.

Nach Abschluss der jeweiligen Sanierungsmaßnahme hat der AAV der für die Festsetzung eines ggf. durch den Eigentümer zu leistenden Wertausgleichs nach § 25 BBodSchG zuständigen Bezirksregierung die für die Entscheidung über den Wertausgleich erforderlichen Tatsachen mitzuteilen. Der AAV stellt sicher, dass im Falle der Veräußerung des sanierten Grundstücks oder von Teilen desselben eine objektive Verkehrswertermittlung erfolgt, um einen Kaufpreis zu erzielen, der dem tatsächlichen Marktwert entspricht und dass der erzielte Kaufpreis an das Land Nordrhein-Westfalen, abzüglich eines ggf. bereits geleisteten Wertausgleichs, zurückgezahlt wird. Die Kosten für das vom AAV zu beauftragende Sachverständigengutachten trägt die Kommune.“

3. Der der Anlage ANBest-P anhängende Auszug der NBest-Bau ist nicht Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Die NBest-Bau ist nicht anzuwenden.

Im Übrigen gilt mein Zuwendungsbescheid vom 17.11.2016 fort.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Im Auftrag

Seite 2 von 2


Odenkirchen



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

AAV-Verband für Flächenrecycling
und Altlastensanierung
Werkstraße 15
45527 Hattingen

6.10.2017
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Frau Heleine
Telefon: 0211 4566-269
Telefax: 0211 4566-946
doris.heleine@mulnv.nrw.de

2. Änderungsbescheid zum Zuwendungsbescheid vom 17.11.2016 in der geänderten Fassung vom 01.12.2016

**Widerruf und neue Anordnung einer Nebenbestimmung Nr. II.3 zum
Zuwendungsbescheid vom 17.11.2016 in der geänderten Fassung
vom 01.12.2016 zur Förderung des Projektes „Identifizierung und
Mobilisierung von Brachflächen für Flüchtlingsunterkünfte und für
dauerhaften Wohnraum“**

Hiermit widerrufe ich die Nebenbestimmung II.3 und ordne als Neben-
bestimmung zum Bescheid vom 17.11.2016 in der geänderten Fassung
vom 01.12.2016 folgende Nebenbestimmung unter II. neu an:

„3. Nach Abschluss der jeweiligen Sanierungsmaßnahme hat der
AAV der für die Festsetzung eines ggf. durch den Eigentümer zu
leistenden Wertausgleichs nach § 25 BBodSchG zuständigen Be-
zirksregierung die für die Entscheidung über den Wertausgleich er-
forderlichen Tatsachen mitzuteilen. Der AAV stellt sicher, dass im
Falle der Veräußerung des sanierten Grundstücks oder von Teilen
desselben eine objektive Verkehrswertermittlung erfolgt, um einen
Kaufpreis zu erzielen, der dem objektiven Marktwert entspricht. Er
hat ferner sicherzustellen, dass aus der ermittelten maßnahmebe-
dingten Wertsteigerung ein Ausgleich bis zur Höhe der eingesetzten
Mittel an das Land Nordrhein-Westfalen, abzüglich eines ggf. bereits
geleisteten Wertausgleichs, zurückgezahlt wird. Die Kosten für das
vom AAV zu beauftragende Sachverständigengutachten trägt die
Kommune.“

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Begründung:

Mit diesem Bescheid widerrufe ich nach § 49 Abs. 1 VwVfG die selbständig anfechtbare Nebenbestimmung und ordne die oben aufgeführte Nebenbestimmung neu an.

Die Aufhebung und Neufassung der Nebenbestimmung Nr. 3 des Bescheides vom 17.11.2016 in der geänderten Fassung vom 01.12.2016 ist zur Umsetzung des Förderprojektes zweckmäßig.

Ziel des Förderprojektes ist es, Kommunen bei der Identifizierung und Mobilisierung von Brachflächen für Flüchtlingsunterkünfte und für dauerhaften Wohnraum zu unterstützen.

Mit der Beratung und Durchführung von Maßnahmen zur Aufbereitung von Brachflächen mit dem Ziel der Wiedernutzbarmachung zu Wohnzwecken soll ein Beitrag zur nachhaltigen Flächennutzung und zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme geleistet werden. Dieses Ziel wird unter Nummer I.2 des Bescheides ausdrücklich erläutert.

In der Fassung der Nebenbestimmung Nr. II.3 Satz 2 letzter Halbsatz des Bescheides vom 17.11.2016 in der geänderten Fassung vom 01.12.2016 ist angeordnet, dass der AAV sicherzustellen hat, dass „der erzielte Kaufpreis an das Land Nordrhein-Westfalen“... „zurückgezahlt wird“. Eine Begrenzung der Rückzahlungspflicht auf die eingesetzten Landesmittel enthält diese Nebenbestimmung nicht.

Der Wortlaut dieser Nebenbestimmung widerspricht in den Fällen, in denen die Kommunen einen Kaufpreis erzielen, der oberhalb der durch das Land eingesetzten Mittel liegt, der Intention des Förderprogramms. In diesen Fällen würde die Unterstützung durch den AAV dazu führen, dass durch einen Verkauf die Kommunen ungünstiger dastünden, als ohne Teilnahme an dem Förderprojekt. Dieser Effekt kann dazu führen, dass das Förderprogramm nicht in Anspruch genommen wird, obwohl geeignete Brachflächen vorhanden wären und stattdessen auf unbelastete Grünflächen ausgewichen wird.



Die Anordnung der neu formulierten Nebenbestimmung ist zweckmäßig im Hinblick auf das Ziel des Förderprogramms und sichert einen angemessenen finanziellen Ausgleich für die eingesetzten Landesmittel.

Ziel des Förderprogramms ist es, die Kommunen bei der Identifizierung und Wiedernutzbarmachung von Brachflächen zu unterstützen, um den Flächenverbrauch einzudämmen, nicht jedoch um mit den eingesetzten Landesmitteln allgemein die kommunale Haushalte zu stärken. Intention der Nebenbestimmung Nr. 3 war es daher, sicherzustellen, dass eingesetzte Landesmittel in den Landeshaushalt zurückgeführt werden, sofern der Kommune durch die Sanierung auf Landeskosten Veräußerungsgewinne erwachsen. Gewinne, die durch die Veräußerung des Grundstücks durch die Kommune aufgrund der vom Land geförderten Maßnahme erzielt werden, sollen insoweit abgeschöpft werden, als Landesmittel zur Sanierung verwendet werden und hierdurch die Wertsteigerung bewirkt wird.

Die Begrenzung der Rückzahlungspflicht auf die eingesetzten Mittel entspricht inhaltlich der Regelung des § 25 Absatz 1 Satz 2 BBodSchG, wonach ein Wertausgleich für die Wertsteigerung eines Grundstücks durch Einsatz öffentlicher Mittel ebenfalls auf die Höhe der eingesetzten öffentlichen Mittel begrenzt wird.

Die Begrenzung der Rückzahlungspflicht ist daher im Hinblick auf das Ziel des Förderprojektes zweckmäßig und entspricht der vergleichbaren gesetzlichen Regelung zur Begrenzung des Wertausgleichs nach § 25 BBodSchG.

Im Auftrag


Odenkirchen



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

AAV - Verband für Flächenrecycling
und Altlastensanierung
Werkstraße 15
45527 Hattingen

28.05.2018
Seite 1 von 2

Aktenzeichen IV-4-504.04
bei Antwort bitte angeben

Heike Frick
Telefon: 0211 4566-561
Telefax: 0211 4566-946
heike.frick@mulnv.nrw.de

3. Änderungsbescheid zum Zuwendungsbescheid vom 17.11.2016 in der geänderten Fassung vom 01.12.2016 und 06.10.2017

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
Epl.: 10, Kap.: 10 050, Tit.: 887 00
Identifizierung und Mobilisierung von Brachflächen für Flüchtlingsunter-
künfte und für dauerhaften Wohnraum - Projektstufe 1
Nachtragshaushalt 2016

Ihr Antrag vom 23.04.2018; Zwischenverwendungsnachweis vom
26.04.2018

Auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides vom 17.11.2016 in der
geänderten Fassung vom 01.12.2016 und 06.10.2017 und den darin
enthaltenen Nebenbestimmungen ergeht folgender Bescheid zur Ände-
rung der erteilten Bewilligung:

Punkt 7 des o.g. Zuwendungsbescheides wird wie folgt geändert:

Das Projekt soll im Zeitraum vom 17.10.2016 bis 31.12.2021 (Durchfüh-
rungszeitraum) durchgeführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Be-
kanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Nie-
derschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu richten an das

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach, 59818 Arnsberg).

Seite 2 von 2

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so kann dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag


Gerhard Odenkirchen



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

AAV - Verband für Flächenrecycling
und Altlastensanierung
Werkstraße 15
45527 Hattingen

31.03.2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen IV-4-504.04
bei Antwort bitte angeben

Heike Frick
Telefon: 0211 4566-561
Telefax: 0211 4566-946
heike.frick@mulnv.nrw.de

4. Änderungsbescheid zum Zuwendungsbescheid vom 17.11.2016 in der geänderten Fassung vom 01.12.2016, 06.10.2017 und 28.05.2018

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
Epl.: 10, Kap.: 10 050, Tit.: 887 00
Identifizierung und Mobilisierung von Brachflächen für Flüchtlingsunter-
künfte und für dauerhaften Wohnraum - Projektstufe 1
Nachtragshaushalt 2016

Ihr Antrag vom 18.03.2020

Auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides vom 17.11.2016 in der
geänderten Fassung vom 01.12.2016, 06.10.2017 und 25.08.2018 und
den darin enthaltenen Nebenbestimmungen ergeht folgender Bescheid
zur Änderung der erteilten Bewilligung:

Punkt 7 des o.g.Zuwendungsbescheides wird wie folgt geändert:

Das Projekt soll im Zeitraum vom 17.10.2016 bis 31.12.2022 (Durchfüh-
rungszeitraum) durchgeführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu richten an das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach, 59818 Arnsberg).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

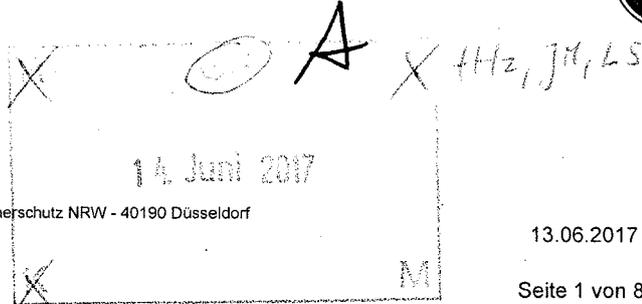
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so kann dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Prof. Dr. Jens Utermann



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

AAV-Verband für
Flächenrecycling und Altlastensanierung
Werkstraße 15
45527 Hattingen

13.06.2017

Seite 1 von 8

Aktenzeichen IV-4-504.04
bei Antwort bitte angeben

Frau Umlauf-Schülke
Telefon: 0211 4566-856
Telefax: 0211 4566-946
Petra.umlauf-
schuelke@mkulnv.nrw.de

Zuwendungsbescheid Projektförderung

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;

Epl.: 10, Kap.: 10 050, Tit.: 887 00

Identifizierung und Mobilisierung von Brachflächen für Flüchtlingsunter-
künfte und für dauerhaften Wohnraum – Projektstufe 2
Haushalt 2017

Ihr Antrag vom 29.05.2017

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projekt-
förderung – ANBest-P-

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren o. g. Antrag vom 29.05.2017 bewillige ich Ihnen auf
Grundlage des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)

für die Zeit vom 13.06.2017 bis 31.12.2017
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

4.600.000,00 EURO

(in Buchstaben: Vier Millionensechshunderttausend- Euro)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Der Zuwendungsantrag vom 29.05.2017 ist Gegenstand des Bewilligungsbescheides.

Seite 2 von 7

2. Zur Durchführung folgenden Projektes:

Identifizierung und Mobilisierung von Brachflächen für Flüchtlingsunterkünfte und für dauerhaften Wohnraum.

Ziel des Projektes ist Beratung von Kommunen in NRW zur Brachflächenmobilisierung sowie an Einzelstandorten die Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen i. S. § 4 BBodSchG und/oder sonstigen Maßnahmen zur Flächenaufbereitung von Brachflächen mit dem Ziel der Wiedernutzbarmachung zu Wohnzwecken für Flüchtlingsunterkünfte und dauerhafter Wohnraumversorgung als Beitrag zur nachhaltigen Flächennutzung und zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.

3. Finanzierungsart/Finanzierungshöhe

Die Zuwendung wird in der Form der Vollfinanzierung in Höhe von 4.600.000,00 EURO (Höchstbetrag) als Zuweisung gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Maßnahmenträgerschaft zur Unterstützung der Kommunen bei der Mobilisierung von Brachflächen für Einzelmaßnahmen des Flächenrecyclings.

Reaktivierung von Brachflächen an weiteren Einzelstandorten bis
31.12.2019 4.600.000,00 €

Zuwendungsfähige Gesamtkosten: 4.600.000,00 €



5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf
das Haushaltsjahr 2017

4.600.000,00 €

Seite 3 von 7

6. Auszahlung

Die Anforderungen zum Abruf und zur Verwendung der Zuwendung nach Nummer 1.4 ANBest-P gelten ausdrücklich **nicht**.

II.

Nebenbestimmungen

1.

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend zur ANBest-P und zur VV zu § 44 LHO wird Folgendes bestimmt:

1.1

Die Nummer 1.4 ANBest-P - Anforderung und Verwendung der Zuwendung findet keine Anwendung. Der Zuwendungsbetrag wird in 2017 vollständig ausgezahlt und steht über den gesamten Bewilligungs- / Durchführungszeitraum zur Umsetzung des Projektes zur Verfügung.

1.2

Ausnahme von Nummer 4 ANBest-P - Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände.

1.3

Ausnahme von den Nummern 5.4, 5.5 ANBest-P - Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers.

1.4

Ausnahme von den Nummern 8.3.1, 8.3.2, 8.4, 8.5 ANBest-P - Erstattung der Zuwendung, Verzinsung



2.

Die Beendigung sowie wesentliche Änderungen in der Durchführung des Projektes sind der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

3.

Nach Abschluss der jeweiligen Sanierungsmaßnahme hat der AAV der für die Festsetzung eines ggf. durch den Eigentümer zu leistenden Wertausgleichs nach § 25 BBodSchG zuständigen Bezirksregierung die für die Entscheidung über den Wertausgleich erforderlichen Tatsachen mitzuteilen. Der AAV stellt sicher, dass im Falle der Veräußerung des sanierten Grundstücks oder von Teilen desselben eine objektive Verkehrswertermittlung erfolgt, um einen Kaufpreis zu erzielen, der dem tatsächlichen Marktwert entspricht und dass der erzielte Kaufpreis an das Land Nordrhein-Westfalen, abzüglich eines ggf. bereits geleisteten Wertausgleichs, zurückgezahlt wird. Die Kosten für das vom AAV zu beauftragende Sachverständigengutachtens trägt die Kommune.

4.

Die Zweckbindung für die Folgenutzung der in Maßnahmenträgerschaft des AAV aufbereiteten Einzelflächen als Wohnbaufläche wird auf 25 Jahre festgelegt.

5.

Der einfache Verwendungsnachweis ist zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis ist ein Abschlussbericht beizufügen. Der Abschlussbericht hat Aussagen zum Erfolg des Projektes zu beinhalten.

Zum 31.12. jeden Kalenderjahres (erstmalig zum 31.12.2018) innerhalb des Durchführungszeitraums ist ein Zwischenverwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) vorzulegen.



6.

Ergänzend zum Zwischenverwendungsnachweis ist im Rahmen der AAV-Jahresberichterstattung eine Dokumentation über den Stand der Projektbearbeitung vorzulegen. Aus dem Bericht soll Art und Umfang der konkreten Anfragen von den Kommunen in NRW, die durch den AAV im Rahmen des Projekts bearbeitet wurden, hervorgehen, insbesondere

- Einzelmaßnahmenübergreifende Beratungstätigkeit des AAV und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Projektes, Bewertung systematisch erfasster Brachflächen auf der Grundlage des LANUV-Leitfadens innerhalb einer Gemeinde/ eines Stadtgebietes,
- Anzahl der Einzelmaßnahmen mit Beratungstätigkeit des AAV (Ort und Lage der Brachflächen, Inhalt und Ergebnis der Beratungstätigkeit des AAV),
- Anzahl der von den Kommunen angemeldeten Einzelprojekte in Maßnahmenträgerschaft des AAV (Ort und Art der Brachfläche, Vornutzung, Schutzgefährdung, durch den AAV durchgeführte und durchzuführende Beratungs-/ Sanierungs-/ Aufbereitungsmaßnahmen).

7.

Das Projekt soll im Zeitraum vom 13.06.2017 bis 31.12.2019 (Durchführungszeitraum) durchgeführt werden.

III.

Hinweise

1.

Ich weise darauf hin, dass alle Angaben im Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des Landessubventionengesetzes sind (gilt nicht für Gemeinden/GV).

2.



Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

3.

Ich weise ferner darauf hin, dass im Falle der Übernahme der Maßnahmenträgerschaft für eine Einzelmaßnahme durch den AAV keine weiteren Zuwendungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr v. 22.10.2008 (SMBl. NRW 2313), und den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie weitere Maßnahmen des Bodenschutzes (Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien – BAfrl), RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 13.1.2015 (SMBl. NRW 74), beantragt werden dürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Übernahme der Maßnahmenträgerschaft für eine Einzelmaßnahme durch den AAV bei festgestellten schweren Verstößen gegen die Vergabebestimmungen gemäß RdErl. (Kopferlass) des Finanzministerium vom 18.12.2003 – Rückforderungen von Zuwendungen wegen Nichtbeachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Verdingungsordnung für Leistungen ausgenommen Bauleistungen (VOL/A – die geleistete Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuziehen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu richten an das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach, 59818 Arnsberg).



Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so kann dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandkräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Im Auftrag

Gerhard Odenkirchen



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

AAV-Verband für Flächenrecycling
und Altlastensanierung
Werkstraße 15
45527 Hattingen

13.06.2017
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Frau Heleine
Telefon: 0211 4566-269
Telefax: 0211 4566-946
doris.heleine@mulnv.nrw.de

Änderungsbescheid zum Zuwendungsbescheid vom 13.06.2017

Widerruf und neue Anordnung einer Nebenbestimmung Nr. II.3 zum Zuwendungsbescheid vom 13.06.2017 zur Förderung des Projektes „Identifizierung und Mobilisierung von Brachflächen für Flüchtlingsunterkünfte und für dauerhaften Wohnraum“

Hiermit widerrufe ich die Nebenbestimmung II.3 und ordne als Nebenbestimmung zum Bescheid vom 13.06.2017 folgende Nebenbestimmung unter II. neu an:

„3. Nach Abschluss der jeweiligen Sanierungsmaßnahme hat der AAV der für die Festsetzung eines ggf. durch den Eigentümer zu leistenden Wertausgleichs nach § 25 BBodSchG zuständigen Bezirksregierung die für die Entscheidung über den Wertausgleich erforderlichen Tatsachen mitzuteilen. Der AAV stellt sicher, dass im Falle der Veräußerung des sanierten Grundstücks oder von Teilen desselben eine objektive Verkehrswertermittlung erfolgt, um einen Kaufpreis zu erzielen, der dem objektiven Marktwert entspricht. Er hat ferner sicherzustellen, dass aus der ermittelten maßnahmebedingten Wertsteigerung ein Ausgleich bis zur Höhe der eingesetzten Mittel an das Land Nordrhein-Westfalen, abzüglich eines ggf. bereits geleisteten Wertausgleichs, zurückgezahlt wird. Die Kosten für das vom AAV zu beauftragende Sachverständigengutachten trägt die Kommune.“

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Begründung:

Seite 2 von 3

Mit diesem Bescheid widerrufe ich nach § 49 Abs. 1 VwVfG die selbständig anfechtbare Nebenbestimmung und ordne die oben aufgeführte Nebenbestimmung neu an.

Die Aufhebung und Neufassung der Nebenbestimmung Nr. 3 des Bescheides vom 13.06.2017 ist zur Umsetzung des Förderprojektes zweckmäßig.

Ziel des Förderprojektes ist es, Kommunen bei der Identifizierung und Mobilisierung von Brachflächen für Flüchtlingsunterkünfte und für dauerhaften Wohnraum zu unterstützen.

Mit der Beratung und Durchführung von Maßnahmen zur Aufbereitung von Brachflächen mit dem Ziel der Wiedernutzbarmachung zu Wohnzwecken soll ein Beitrag zur nachhaltigen Flächennutzung und zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme geleistet werden. Dieses Ziel wird unter Nummer I.2 des Bescheides ausdrücklich erläutert.

In der Fassung der Nebenbestimmung Nr. II.3 Satz 2 letzter Halbsatz des Bescheides vom 17.11.2016 ist angeordnet, dass der AAV sicherzustellen hat, dass „der erzielte Kaufpreis an das Land Nordrhein-Westfalen“... „zurückgezahlt wird“. Eine Begrenzung der Rückzahlungspflicht auf die eingesetzten Landesmittel enthält diese Nebenbestimmung nicht.

Der Wortlaut dieser Nebenbestimmung widerspricht in den Fällen, in denen die Kommunen einen Kaufpreis erzielen, der oberhalb der durch das Land eingesetzten Mittel liegt, der Intention des Förderprogramms. In diesen Fällen würde die Unterstützung durch den AAV dazu führen, dass durch einen Verkauf die Kommunen ungünstiger dastünden, als ohne Teilnahme an dem Förderprojekt. Dieser Effekt kann dazu führen, dass das Förderprogramm nicht in Anspruch genommen wird, obwohl geeignete Brachflächen vorhanden wären und stattdessen auf unbelastete Grünflächen ausgewichen wird.

Die Anordnung der neu formulierten Nebenbestimmung ist zweckmäßig im Hinblick auf das Ziel des Förderprogramms und sichert einen angemessenen finanziellen Ausgleich für die eingesetzten Landesmittel.



Ziel des Förderprogramms ist es, die Kommunen bei der Identifizierung und Wiedernutzbarmachung von Brachflächen zu unterstützen, um den Flächenverbrauch einzudämmen, nicht jedoch um mit den eingesetzten Landesmitteln allgemein die kommunale Haushalte zu stärken. Intention der Nebenbestimmung Nr. 3 war es daher, sicherzustellen, dass eingesetzte Landesmittel in den Landeshaushalt zurückgeführt werden, sofern der Kommune durch die Sanierung auf Landeskosten Veräußerungsgewinne erwachsen. Gewinne, die durch die Veräußerung des Grundstücks durch die Kommune aufgrund der vom Land geförderten Maßnahme erzielt werden, sollen insoweit abgeschöpft werden, als Landesmittel zur Sanierung verwendet werden und hierdurch die Wertsteigerung bewirkt wird.

Die Begrenzung der Rückzahlungspflicht auf die eingesetzten Mittel entspricht inhaltlich der Regelung des § 25 Absatz 1 Satz 2 BBodSchG, wonach ein Wertausgleich für die Wertsteigerung eines Grundstücks durch Einsatz öffentlicher Mittel ebenfalls auf die Höhe der eingesetzten öffentlichen Mittel begrenzt wird.

Die Begrenzung der Rückzahlungspflicht ist daher im Hinblick auf das Ziel des Förderprojektes zweckmäßig und entspricht der vergleichbaren gesetzlichen Regelung zur Begrenzung des Wertausgleichs nach § 25 BBodSchG.

Im Auftrag


Odunkirchen



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

AAV - Verband für Flächenrecycling
und Altlastensanierung
Werkstraße 15
45527 Hattingen

22.05.2018
Seite 1 von 2

Aktenzeichen IV-4-504.04
bei Antwort bitte angeben

Heike Frick
Telefon: 0211 4566-561
Telefax: 0211 4566-946
heike.frick@mulnv.nrw.de

2. Änderungsbescheid zum Zuwendungsbescheid vom 13.06.2017 in der geänderten Fassung vom 06.10.2017

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
Epl.: 10, Kap.: 10 050, Tit.: 887 00
Identifizierung und Mobilisierung von Brachflächen für Flüchtlingsunter-
künfte und für dauerhaften Wohnraum – Projektstufe 2
Haushalt 2017

Ihr Antrag vom 23.04.2018; Zwischenverwendungsnachweis vom
26.04.2018

Auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides vom 13.06.2017 in der
geänderten Fassung vom 06.10.2017 und den darin enthaltenen Ne-
benbestimmungen ergeht folgender Bescheid zur Änderung der erteilten
Bewilligung:

Punkt 7 des o.g.Zuwendungsbescheides wird wie folgt geändert:

Das Projekt soll im Zeitraum vom 17.10.2016 bis 31.12.2021 (Durchfüh-
rungszeitraum) durchgeführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Be-
kanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Nie-
derschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu richten an das
Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg (Postan-
schrift: Postfach, 59818 Arnsberg).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so kann dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag


Gerhard Odenkirchen



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

AAV - Verband für Flächenrecycling
und Altlastensanierung
Werkstraße 15
45527 Hattingen

31.03.2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen IV-4-504.04
bei Antwort bitte angeben

Heike Frick
Telefon: 0211 4566-561
Telefax: 0211 4566-946
heike.frick@mulnv.nrw.de

3. Änderungsbescheid zum Zuwendungsbescheid vom 13.06.2017 in der geänderten Fassung vom 06.10.2017 und vom 28.05.2018

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
Epl.: 10, Kap.: 10 050, Tit.: 887 00
Identifizierung und Mobilisierung von Brachflächen für Flüchtlingsunter-
künfte und für dauerhaften Wohnraum – Projektstufe 2
Haushalt 2017

Ihr Antrag vom 18.03.2020

Auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides vom 13.06.2017 in der
geänderten Fassung vom 06.10.2017 und vom 28.05.2018 und den darin
enthaltenen Nebenbestimmungen ergeht folgender Bescheid zur Ände-
rung der erteilten Bewilligung:

Punkt 7 des o.g.Zuwendungsbescheides wird wie folgt geändert:

Das Projekt soll im Zeitraum vom 17.10.2016 bis 31.12.2022 (Durchfüh-
rungszeitraum) durchgeführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu richten an das Verwaltungsge-
richt Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach,
59818 Arnsberg).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so kann dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Prof. Dr. Jens Utermann